

15.

4. XI. 87

IVa ZR 158/86

- a) Verhandlungen mit Gläubigern im Rahmen eines Sanierungsversuchs, um deren Zustimmung zu einem Zwangsvergleich zu erhalten, sind Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.
- b) Die rechtliche Bearbeitung ist dem Wirtschaftsprüfer im unmittelbaren Zusammenhang mit solchen Aufgaben gestattet, die zu seinem anerkannten, herkömmlichen Berufsbild gehören. Dazu rechnet auch die wirtschaftsberatende Tätigkeit.
- c) Ein unmittelbarer Zusammenhang ist gegeben, wenn die wirtschaftsberatende Tätigkeit im Vordergrund steht und dem Wirtschaftsprüfer ohne die rechtliche Bearbeitung nicht sachgemäß erledigt werden könnte. 128

16.

4. XI. 87

VIII ZR 314/86

- a) Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB zumindest entsprechend anwendbar.
- b) Die Wandelung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache erstreckt sich auf den gesamten Kaufvertrag, ohne daß § 469 BGB Anwendung findet. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand oder mehrere »als zusammengehörend« verkaufte Sachen vorliegen, ist nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.
- c) Zur Frage, ob sich bei einem Erwerb von Hard- und Software das Wandelungsrecht wegen Mängeln der Software auch auf die an sich mangelfreie Hardware erstreckt. 135

INHALT

| Nr. | | Seite |
|----------------------------------|---|-------|
| 11. 22. X. 87 I ZB 8/86 | Titel von Fernsehsendungen als Dienstleistungsmarken. (»Apropos Film«) | 88 |
| 12. 22. X. 87 VII ZR 12/87 | Der Unternehmer kann grundsätzlich die Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB nur verlangen, wenn Grundstückseigentümer und Besteller rechtlich dieselbe Person sind; Übereinstimmung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise genügt regelmäßig nicht. Das schließt nicht aus, daß sich der Grundstückseigentümer je nach Lage des Einzelfalls gemäß § 242 BGB wie ein Besteller behandeln lassen muß, soweit der Unternehmer wegen des ihm zustehenden Werklohns Befriedigung aus dem Grundstück sucht. . | 95 |
| 13. 27. X. 87 VI ZR 288/86 | a) Der Abschluß eines totalen Krankenhausaufnahmevertrages durch den Krankenhausträger mit einem Patienten, der zwar pflegebedürftig, aber nicht behandlungsbedürftig ist, hinter dem kein Kostenträger steht und der selbst über allenfalls bescheidene Mittel verfügt, in Kenntnis all dieser Umstände kann gegen die guten Sitten verstoßen. b) Der Patient kann einer Aufrechnungserklärung des Krankenhausträgers mit Forderungen aus einer so zustande gekommenen Krankenhausaufnahme gegen eine ihm zustehende Schmerzensgeldforderung den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten, wenn ihm ohne das beanstandete Vorgehen des Krankenhausträgers seine Forderung als »Schonvermögen« nach § 77 BSHG erhalten geblieben wäre. | 106 |
| 14. 3. XI. 87 X ZR 27/86 | a) Die Sprachenregelung für europäische Patente, der die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. I Nr. 3 IntPatÜG zugestimmt hat, ohne von den Ermächtigungen der Art. 65 und Art. 70 Abs. 3 und 4 EPÜ Gebrauch zu machen, daß eine Übersetzung der vollständigen europäischen Patentschrift vorzusehen ist, ist mit Art. 24 Abs. 1 GG vereinbar. b) Ein europäisches Patent, dessen Patentschrift in englischer oder französischer Sprache abgefaßt ist und lediglich die Patentansprüche in deutscher Übersetzung enthält, ist in der Bundesrepublik Deutschland wirksam. c) Die Tatsache, daß mit einer in einem europäischen Patent unter Schutz gestellten Lehre ein Erfolg auf ästhetischem Gebiet erstrebt wird, berührt die Patentfähigkeit nicht, wenn der Erfolg mit technischen Mitteln erreicht wird. (»Kehlrinne«) | 118 |

Wien, 11. 11. 88

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

102. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN